

Antrag

des Abg. Christian Schäfer u. a. AfD

Abgängige Asylbewerber in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele der, in der Kleinen Anfrage Drucksache 17/10279 genannten, im Fachverfahren diMig als „inaktiv“ geführten 2819 Asylsuchenden weiterhin unbekannten Aufenthalts sind und wie viele zwischenzeitlich wieder aufgetaucht, behördlich angetroffen oder nachweislich ausgereist sind;
2. wie viele weitere Asylsuchende seitdem für die Kleine Anfrage Drucksache 17/10279 maßgeblichen Erhebungszeitpunkt aus Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes abgänglich bzw. als „inaktiv“ erfasst worden sind;
3. wie viele der aktuell unbekannten Aufenthalts befindlichen Personen polizeibekannt, tatverdächtig oder strafrechtlich verurteilt sind;
4. welche Deliktgruppen bei den unter Ziffer 3 genannten Tatverdächtigen bzw. Verurteilten betroffen sind;
5. wie viele der aktuell unbekannten Aufenthalts befindlichen Personen vollziehbar ausreisepflichtig sind;
6. in wie vielen Fällen eine geplante Abschiebung aufgrund des unbekannten Aufenthalts nicht vollzogen werden konnte;
7. wie viele abgängige Personen zur Aufenthaltsermittlung oder Fahndung ausgeschrieben wurden und in wie vielen Fällen der Aufenthaltsort anschließend ermittelt werden konnte;
8. wie viele der abgängigen Personen nach ihrem Abgang erneut als Tatverdächtige einer Straftat registriert wurden;
9. welche Maßnahmen sie ergreift bzw. vorsieht, um insbesondere das Untertauchen straffälliger oder vollziehbar ausreisepflichtiger Personen zu verhindern bzw. bereits abgängige Personen aufzugreifen.

3.9.2026

Christian Schäfer, Klecker, Hermann, Lindenschmid, Scheer AfD

Begründung

Die Kleine Anfrage Drs. 17/10279 hat die Problematik abgängiger Bewohner von Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) aufgegriffen. Nach der Antwort der Landesregierung wurden für den Zeitraum 2023 bis 2025 insgesamt 2 819 Asylsuchende im Fachverfahren „Digitalisierung der Migrantenverwaltung“ (diMig bzw. DiMig) als abwesend bzw. „inaktiv“ geführt. Die Landesregierung teilte zugleich mit, dass grundsätzlich für alle als „inaktiv“ geführten Personen eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 AsylG veranlasst werde, konnte jedoch keine weitergehende Auswertung der Fallzahlen vorlegen.

Von besonderer Bedeutung ist, wie viele dieser Personen tatsächlich weiterhin unbekannten Aufenthalts sind und in welchem Umfang sie bereits polizeilich bzw. strafrechtlich in Erscheinung getreten oder vollziehbar ausreisepflichtig sind. Ihr unbekannter Aufenthalt kann sowohl die Strafverfolgung als auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen erschweren.

Die Landesregierung soll daher die seit der Kleinen Anfrage Drucksache 17/10279 eingetretene Entwicklung darstellen und darlegen, welche Maßnahmen sie zur Verhinderung des Untertauchens insbesondere straffälliger oder vollziehbar ausreisepflichtiger Personen sowie zum Aufgreifen bereits abgängiger Personen ergreift. Dies erscheint umso mehr geboten, als die Heilbronner Stimme vom 6. August 2026 eine veränderte Abschiebep Praxis des Justizministeriums bei nicht straffälligen Personen thematisiert hat.